

Landtag Rheinland-Pfalz

06.11.2014 10:16

Tgb.-Nr. 8921.....

Mainz, 04.11.2014

Antrag
(Änderungsantrag)**der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 16/2242 -**...te Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2127-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Leiche muss bestattet werden. Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt. Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt. Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Wird kein Antrag nach Satz 3 gestellt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen gesammelt und bestattet werden; der Bestattungsort wird dokumentiert.“



- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte gilt Absatz 2 Satz 3 und 5 entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass eine Bestattung nach Absatz 2 Satz 3 nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

2. Es werden folgende Verweisungen ersetzt:

- a) in § 4 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 7 und 8 ,§ 8 Abs. 5' durch ,§ 8 Abs. 6',
- b) in § 19 Abs. 1 Nr. 4 ,§ 8 Abs. 4 oder 5' durch ,§ 8 Abs. 5 oder 6' und
- c) in § 20 Abs. 1 Nr. 9 ,§ 8 Abs. 4' durch ,§ 8 Abs. 5'."

Begründung:

Der Änderungsantrag hält am Ziel des ursprünglichen Gesetzentwurfes fest, mit der Neuregelung einen pietätvollen Umgang auch mit Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten sicherzustellen.

In Rheinland-Pfalz existieren für alle Krankenhäuser in katholischer und evangelischer Trägerschaft verbindliche Richtlinien, die einen würdevollen Umgang mit Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten auch im Falle eines fehlenden Bestattungswunsches der Eltern vorsehen. Darüber hinaus gelten für alle Krankenhäuser die Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zum würdevollen Umgang mit Tot- und Fehlgeburten. In den Anhörungen des federführenden Sozialpolitischen Ausschusses haben sich die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die kommunalen Spitzenverbände zu diesen Richtlinien bekannt.

Der vorliegende Änderungsantrag vollzieht dies in rechtlich verbindlicher Weise nach. Er gewährleistet, dass das Bestattungsrecht bekannt ist, damit der Elternwille artikuliert werden kann und beachtet wird. Die Neuregelung soll darüber hinaus bei individueller Nichtwahrnehmung des Bestattungsrechtes dazu führen, dass es zu

einem Umgang auch mit Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten kommt, der den Vorstellungen von Pietät und der Menschenwürde gerecht wird. Abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf wird für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte eine Regelung getroffen, wonach eine entsprechende individuelle Bestattung wie bei Fehlgeburten auf Antrag eines Elternteils jedenfalls der Einwilligung der Frau bedarf. Damit wird der besonderen Konfliktlage der betroffenen Frauen in diesen Fällen Rechnung getragen. Die für Fehlgeburten geltende Bestimmung, sie unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten, sofern kein Antrag auf Bestattung nach Satz 3 gestellt wird, soll davon unbeschadet entsprechend gelten.

Für die Fraktion der SPD:

Jobac Mier-Ried

Für die Fraktion der CDU:

Hans-Josef Zehn

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

D. Wichmann